

AUSFERTIGUNG
Amtsgericht Augsburg
- Zivilgericht -

Geschäftszeichen: 20 C 3643/06 Se
Verkündet am 17.9.2007

IM NAMEN DES VOLKES

E N D U R T E I L

2
Eingegangen
24. Sep. 2007
RA Dominik Mair

In dem Rechtsstreit

Hermann Luxenhofer, Klausenberg 24, 86199 Augsburg
- Kläger -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin Christine
Greiner-Thumbach, Tilman Kotzschmar,
Stephan Reinold, Stephan Eichhorn,
Haagstr. 14, 86316 Friedberg,
Gz.: 01078/03 R/De

gegen

Dr. Dr. Philipp Sturz, Ludwigstr. 1, 86150 Augsburg
- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt Dominik Mair,
Wittelsbacher Str. 12, 82319 Starnberg

wegen Schadenersatz

erläßt das Amtsgericht Augsburg aufgrund der mündlichen
Verhandlung vom 20.8.2007 folgendes

ENDURTEIL:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Kläger kann die Vollstreckung seitens des Beklagten durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 Prozent des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Gross
Richterin am Amtsgericht

Tatbestand:

Der Kläger macht gegen den Beklagten, der niedergelassener Zahnarzt ist, Ansprüche wegen fehlerhafter Behandlung geltend. Er beansprucht die Erstattung der Fahrtkosten von Bad Reichenhall zur Behandlung in Höhe von (zweimal 64,50 € =) 129,00 €, Gutachterkosten in Höhe von 650,00 €, außergerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 396,72 € sowie ein Schmerzensgeld im Bereich von 800,00 €.

Der Kläger befand sich in der Zeit vom 18.2.2002 bis 8.05.2002 in der Behandlung des Klägers. Bezüglich der Details der durchgeführten Behandlung wird auf den Heil- und Kostenplan vom 6.4.2004 Bezug genommen.

Am 18.2.2002 fand sich der Kläger erstmals zu einer Routineuntersuchung beim Beklagten ein. Im Anschluss daran wurde mit einer Wurzelbehandlung des Zahnes 32 begonnen. Am 20.3.2002 wurde der Zahn gespült und mit einer Einlage versehen. Da am 27.3.2002 ein Stück des Zahnes abgebrochen war, wurde nach Beendigung der Wurzelbehandlung am 2.4.2002 eine Überkronung des Zahnes erforderlich, welche am 10.4.2002 abgeschlossen wurde.

Bereits im März 2002 wurde die Überkronung weiterer Zähne (42 - 32), darunter auch des Zahnes 31, vorbereitet. Am 16.4.2002 war die Behandlung abgeschlossen.

Der Beklagte begab sich im Anschluss daran auf seine Forstwirtschaft in Bad Reichenhall. Dort traten Schmerzen auf, weshalb sich der Kläger auf Anraten des Beklagten am 13.05.2002 wieder in dessen Praxis begab. Dort versuchte der Beklagte eine Wurzelbehandlung des Zahnes 31 in der Weise durchzuführen, dass die Krone angebohrt wurde. Bei dieser Behandlung kam es jedoch zu einer so genannten "via falsa", da die Bohrung irrtümlicher Weise nicht im Wurzelkanal geführt wurde, sondern seitlich zwischen Kronenrand und Zahnstumpf austrat. Schließlich gelang eine korrekte Bohrung, die mit einer Einlage versehen wurde. Am 7.8.2002 wurde der Wurzelkanal erneut gespült und mit einer neuen Einlage versehen. Am 21.8.2002 wurde die Wurzelbehandlung durch eine Füllung abgeschlossen.

Nach diesem Zeitpunkt stellte sich der Kläger nicht mehr in der Praxis des Beklagten vor. Die Rechnung über die Behandlung

in Höhe von 450,20 € vom 23.8.2002 hat der Kläger am 28.8.2002 vollständig bezahlt.

Der Kläger behauptet, die Wurzelbehandlung am Zahn 32 sei nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden, weil während der Behandlung ein Stück abgebrochen sei. In eine Überkronung der Zähne 42 - 32 habe er nicht eingewilligt, weil der Beklagte vor der Unterzeichnung des Heil- und Kostenplans mit der Behandlung begonnen habe. Ihm sei nachträglich nach Beginn der Schreiarbeiten nichts anderes übrig geblieben, als dieser Behandlung zuzustimmen. Diese Behandlung sei auch nicht ordnungsgemäß ausgeführt worden, weil nach Abschluss der Überkronung der Biss verändert gewesen sei. Auch sei die Krone auf Zahn 31 nicht ordnungsgemäß angebracht worden, da es ansonsten nicht zu Schmerzen gekommen wäre. Die Wurzelbehandlung am Zahn 31 sei nicht ordentlich ausgeführt worden, weil eine "via falsa" entstanden sei.

Der Kläger meint, der Beklagte sei deshalb verpflichtet, ihm Schadensersatz und Schmerzensgeld zu bezahlen. Dies gelte auch für zukünftige Schäden.

Der Kläger beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger 1.975,72 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz aus 1.975,72 € seit 30.12.2005 und aus 800 € seit Klagezustellung zu bezahlen sowie

festzustellen, dass der Beklagte verpflichtet sei, dem Kläger sämtliche materiellen und immateriellen Schäden aufgrund der Behandlung im Zeitraum vom 18.2.2002 bis August 2002 zu ersetzen, soweit der Anspruch nicht auf einen Sozialversicherungsträger oder andere Dritte übergegangen ist.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte bestreitet sämtliche Behandlungsfehler. Das Abbrechen eines Zahnstücks beim Zahn 32 sei nicht zu verhindern gewesen. Die Krone auf Zahn 31 sei ordnungsgemäß aufgebracht worden. Die Tatsache, dass eine "via falsa" entstanden sei, sei nicht von dem Beklagten zu vertreten,

sondern eine schicksalhafte Entwicklung. Schließlich sei der Zahn 31 ordnungsgemäß versorgt worden. Schwierigkeiten bei der Okklusion wegen einer veränderten Bissituation habe der Kläger ihm gegenüber niemals gerügt.

Hinsichtlich des weiteren Sach- und Streitstands wird auf die Schriftsätze der Parteien und das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 28.8.2006 Bezug genommen.

Die Klage wurde am 23.6.2006 eingereicht und am 19.7.2006 zugestellt.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Erholung eines schriftlichen Sachverständigengutachtens des Sachverständigen Dr. Richter.

Für das Ergebnis der Beweisaufnahme wird auf das Gutachten und das Protokoll der Verhandlung vom 20.8.2007 Bezug genommen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

I.

Die Klage ist zulässig.

II.

Die Klage ist jedoch nicht begründet.

Der Kläger kann gegen den Beklagten aus keinem erdenklichen rechtlichen Gesichtspunkt Ansprüche herleiten.

Solche Ansprüche ergeben sich nicht aus der Verletzung des in der Regel als Dienstvertrag zu wertenden Behandlungsvertrages, da der Kläger nicht nachweisen konnte, dass der Beklagte die Behandlung nicht lege artis vorgenommen hat.

Insbesondere war die Versorgung des Zahnes 32 einwandfrei. Dies steht zur Überzeugung des Gerichts fest aufgrund des nachvollziehbaren Sachverständigengutachtens und den mündlichen Ausführungen des Sachverständigen in der mündlichen Verhandlung vom 20.8.2007. Die durchgeführte Wurzelbehandlung war korrekt; auch im Hinblick darauf, dass während der Behandlung ein Stück des Zahn 32 abgebrochen ist. Nach den Darstellungen des Sachverständigen ist es bei diesen kleinen

vier Frontzähnen, die bei dem Kläger behandelt wurden, jederzeit möglich, dass eine anatomische Krone abbricht, auch wenn ordnungsgemäß eingeschliffen wurde. Dies gilt insbesondere dann, wenn, wie bei dem Kläger, die Zähne bereits stark kariös befallen sind. Die Versorgung mit einer provisorischen Krone während der Zeit der Behandlung sei grundsätzlich nicht erforderlich. Ob eine solche Krone die Ruptur des Zahnes verhindert hätte, könne nicht festgestellt werden, erscheine aber eher unwahrscheinlich.

Auch die Versorgung des Zahnes 32 erfolgte lege artis. Dies gilt zum einen im Hinblick auf die Entscheidung des Beklagten, diesen Zahn mit einer Krone zu versorgen, wie auch im Hinblick auf die Durchführung der gewählten Behandlungsmethoden.

Der Entschluss des Beklagten, den Zahn zu überkronen, ist nicht zu beanstanden. Denn es konnte nicht festgestellt werden, dass der Zahnerv im Zeitpunkt der Überkronung bereits entzündet oder abgestorben war. Auch eine bereits vorhandene Lockerung konnte der Sachverständige aus der Retrospektive nicht mehr konstatieren.

Dass die Versorgung des Zahnes als solche durch den Beklagten pflichtwidrig fehlerhaft vorgenommen worden war, konnte der Kläger weder im Hinblick auf die Aufbringung der Krone noch im Bezug auf die Wurzelbehandlung beweisen. Fehler bei der Erstellung der Krone konnte der Sachverständige nach dem ihm vorgelegten Bildmaterial nicht erkennen. Insbesondere konnte nicht festgestellt werden, dass der Zahn bereits bei Einbringung der Krone abgestorben war.

Schließlich war auch die Durchführung der Wurzelbehandlung dem Beklagten nicht anzulasten. Bei der Wurzelbehandlung handelt es sich um einen Versuch der Erhaltung des Zahnes, dem stets der Vorzug gegenüber der Extraktion zu geben ist; dies gilt auch bei älteren Patienten, bei denen die Wurzelbehandlung extrem schwierig ist, weil der Wurzelkanal zum Teil bereits verkalkt ist und deshalb äußerst schwer aufzufinden. Denn es gibt nach überzeugender Darstellung des Sachverständigen auch in einer solchen Situation keine sinnvolle Behandlungsalternative, um die Schmerzen des Patienten zu lindern. Vor diesem Hintergrund ist auch die Abwägung, die Wurzelbehandlung trotz der damit verbundenen, zumindest teilweisen Zerstörung der aufgebrauchten Krone durchzuführen, nicht zu beanstanden.

Die Tatsache, dass die erste Bohrung nicht korrekt im Wurzelkanal geführt wurde, sondern seitlich zwischen Kronenrand und Zahnstumpf austrat, ist dem Beklagten ebenfalls nicht als Behandlungsfehler anzulasten. Dass eine zutreffende Bohrung nicht auf Anhieb gelungen ist, führt angesichts dessen, dass die hier vorliegende Wurzelbehandlung im Rahmen eines Dienstvertrages erfolgte, nicht zu einem Anspruch des Klägers, weil dem Beklagten nicht vorgeworfen werden kann, pflichtwidrig gehandelt zu haben. Denn auch bei äußerster Sorgfalt kann gegebenenfalls in einer Situation, wie der vorliegenden, aufgrund der angesichts des Alters des Klägers fortgeschrittenen Verkalkung der ohnehin kleinen Wurzelkanäle der unteren Frontzähne und ihres Kariesbefalls eine Fehlbohrung entstehen. Ein Erfolg ist bei Erhaltungsversuchen, wie dem vorliegenden, nicht geschuldet.

Auch die weitere Versorgung des Zahnes war korrekt. Auch wenn die Verfüllung, wie sie von dem Beklagten vorgenommen wurde, nach der überzeugenden Darstellung des Sachverständigen nur eine Übergangslösung sein konnte, weil sich Füllmaterial an dieser Stelle durch den Kontakt mit Speichel typischerweise auf die Dauer auflöst, war der Beklagte nicht verpflichtet, auf eigene Kosten eine neue Krone für den Kläger zu fertigen. Denn, wie bereits dargestellt, war die Aufbohrung des Zahnes und damit die Beschädigung der Krone am unteren Rand nicht durch einen Behandlungsfehler des Beklagten verursacht und somit nicht von ihm zu vertreten.

Selbst wenn man, wie dies von der gängigen Rechtsprechung abgelehnt wird, die Erstellung einer Krone als ein vertraglich geschuldetes Werk sehen wollte, ergibt sich hinsichtlich des Zahnes 31 kein Anspruch des Klägers aufgrund von Werkvertragsrecht. Denn zum einen war die Krone, wie ausgeführt, bereits einmal ordnungsgemäß hergestellt. Zum andern hat der Kläger spätestens im Zeitpunkt der ersten mündlichen Verhandlung eine Nachbesserung durch das Einbringen einer neuen Krone durch den Beklagten abgelehnt. Wie er selbst einräumt, hat der Beklagte die Fertigung einer neuen Krone kulanzhalber angeboten. Nach der Wurzelbehandlung hat der Kläger jedoch den Beklagten nicht mehr aufgesucht und ihm damit keine Gelegenheit zu einer entsprechenden Nachbesserung gegeben.

Auch Ansprüche aufgrund von Beschädigung des Eigentums des Klägers in Form der bereits eingebrachten Krone an diesem Zahn 31 (§ 823 Abs. I BGB) durch die Bohrung bestehen nicht. Denn

zum einen hat der Kläger durch die Gestattung der Wurzelbehandlung in die Beschädigung der Krone eingewilligt. Zum andern handelte der Beklagte nicht schuldhaft, weil ihm, wie bereits ausgeführt, die Fehlbohrung im Hinblick auf die schwierige Situation beim Kläger nicht als Sorgfaltspflichtverletzung angelastet werden kann.

Schließlich bestehen auch keine Ansprüche des Klägers im Hinblick auf die von ihm gerügte Veränderung der Bissituation. Unabhängig davon, dass er dem Beklagten keine Gelegenheit zur Korrektur eingeräumt hat, weil er ihm gegenüber Probleme mit der Okklusion nicht gerügt hat, kann der Kläger keinen Schadenersatz fordern, weil der Sachverständige dazu keine Feststellungen treffen konnte. Denn die Bissituation war durch Einschleifen durch den nachfolgend behandelnden Zahnarzt bereits bereinigt worden. Hinreichende Dokumentationen dazu bestanden nicht.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

IV.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergeht gemäß §§ 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO.

Gross
Richterin am Amtsgericht



Für den Gleichlaut der Ausfertigung
mit der Umschrift: 20. SEP. 2007
Augsburg, den
Amtsgericht Augsburg
als Urkundebeamter
der Geschäftsstelle